

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Antike und Christentum
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1062). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Juni 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:
„Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Geschichte der Antike mit dem Abschluss Master of Arts“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven forschungsorientierten Studiengang *Geschichte der Antike* mit dem Abschluss „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang *Geschichte der Antike* baut konsekutiv auf den Studienfächern „Alte Geschichte“ (EF, 60 LP) und „Altertumswissenschaften“ (KF, 120 LP) auf.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang *Geschichte der Antike* ist ein fachlich einschlägiges in der Regel mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Der Fachanteil in Alter Geschichte oder Altertumswissenschaften sollte 60 LP betragen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Hochschulzeugnis, Sprachnachweise gem. Absatz 5, ggf. Nachweise über Praktika oder berufliche Tätigkeiten.

(4) Der Masterausschuss Alte Geschichte entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang „*Geschichte der Antike*“ in unklaren oder Ausnahmefällen. Er bewertet insbesondere den bisherigen Hochschulabschluss hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Masterabschluss. Die bisherigen Berufs- und Praxistätigkeiten sowie die Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten oder die Zulassung mit Auflagen aussprechen.

(5) Für die Zulassung zum Masterstudiengang *Geschichte der Antike* ist das Latein oder ein dem Latein vergleichbarer Sprachnachweis Voraussetzung. Dass Graecum oder ein dem Graecum vergleichbarer Sprachnachweis soll zu Studienbeginn vorliegen, kann aber auch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen sind für ein erfolgreiches Studium dringend empfohlen. Der Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten für die Alte Geschichte relevanten Wissenschaftssprache (Französisch oder Italienisch) ist dringend empfohlen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Ziel des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang *Geschichte der Antike* an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist forschungsorientiert konzipiert und vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte der alten Welt und ihren Nachbarkulturen; inhaltlich deckt er die gesamte Bandbreite der alten Welt bis zur Spätantike ab.

(2) Der Studiengang verbindet die Perspektiven der Geschichte und der Altertumswissenschaften. Sein übergreifendes Ziel besteht darin, die Studierenden zu befähigen, eine historische Fragestellung eigenständig zu erarbeiten und wissenschaftlich zu erfassen, vertiefte Kenntnisse historischer Methodik eigenständig und reflektiert sicher anwenden zu können, relevante Quellen und Literatur zielorientiert zu recherchieren, zu erschließen und auszuwerten, ihre Ergebnisse problembezogen zu interpretieren, zu bewerten und unter Berücksichtigung des Standes der internationalen Forschung strukturiert in schriftlicher Form wissenschaftlichen Standards genügend einordnen und darlegen zu können.

(3) Darüber hinaus verfügen die Studierenden über die nötigen kommunikativen Kompetenzen, um komplexe Sachverhalte verständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu vertreten. Sie können sich eigenständig in historische und altertumswissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, diese systematisch und kritisch analysieren und in fachliche und überfachliche Kontexte einordnen. Durch den Besuch ergänzender Lehrveranstaltungen aus benachbarten Disziplinen wie etwa der Mittleren und Neue Geschichte, der Altertumswissenschaften, der Vor- und Frühgeschichte oder der Theologie werden die Kenntnisse der Studierenden abgerundet.

(4) Sie sind damit für akademische Berufsfelder qualifiziert, die ein eigenständiges strategisches Denken und die Strukturierung von Wissen erfordern. Absolventen des Masterstudiengangs *Geschichte der Antike* sind in den Bereichen der universitären und außeruniversitären historischen und altertumswissenschaftlichen Forschung und Lehre, in Medien, Dokumentation, Erwachsenenbildung, politische Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und in der Verwaltung, in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen einsetzbar. Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein Promotionsstudium vertiefen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Praktika und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs *Geschichte der Antike* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 90 LP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP.

a) Der Pflichtbereich enthält

- zwei Module im Umfang von je 10 LP zur Vertiefung in der griechischen und römischen Geschichte,
- zwei Module im Umfang von je 10 LP zu Methoden und Themen in der Quelleninterpretation und in der althistorischen Forschung,
- ein Modul im Umfang von 10 LP zum Spracherwerb,
- ein Praxismodul im Umfang von 10 LP, in dem entweder eine Übung mit Exkursion oder ein Praktikum absolviert werden kann und
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

b) Der Wahlpflichtbereich besteht aus

- einem Modul im Umfang von 10 LP zur Quellenkunde (zur griechischen, römischen oder spätantiken Geschichte) und
- Modulen im Umfang von 20 LP zur individuellen Vertiefung mit Importmodulen aus verschiedenen benachbarten Fächern (Mittlere und Neue Geschichte, Altertumswissenschaften, Vor- und Frühgeschichte, antike Theologie).

Im ersten Semester sollte in der Regel ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Übung zur Quellenkunde“, im ersten Studienjahr das Modul „Methoden und Themen: Quelleninterpretation“ absolviert werden. Das Modul „Methoden und Themen: Forschung“ sollte in der Regel im Semester vor der Masterarbeit absolviert werden. Weitere Empfehlungen für den Studienaufbau sind dem Musterstudienplan zu entnehmen.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena